

**Rede der  
Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries, MdB**

***Der Schutz der Menschenrechte  
und die Staatsanwaltschaften***

**bei der Konferenz  
*Die Rolle der Staatsanwaltschaften beim  
Schutz der Menschenrechte und  
öffentlichen Interessen außerhalb des  
Strafrechts***

**veranstaltet vom Generalstaatsanwalt der  
Russischen Föderation und dem Europarat  
am 2. Juli 2008 in St. Petersburg**

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident, [Medwedjew]  
sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,  
lieber Herr Tschaika,  
sehr geehrter Herr Generalsekretär des  
Europarats, [Davis]  
meine Damen und Herren!

Für die freundliche Einladung zu Ihrer  
Konferenz danke ich Ihnen vielmals. Es eine  
große Freude und eine hohe Ehre für mich, an  
Ihren Beratungen teilzunehmen.

Die Bedeutung der Menschenrechte liegt auf  
der Hand. Sie, verehrter Herr Präsident  
Medwedjew, haben dies auch heute wieder  
eindrucksvoll betont. Wie in vielen Ländern  
dieser Welt so hat auch in Deutschland Ihre  
Rede bei Ihrer Vereidigung am 7. Mai im

Kreml tiefen Eindruck hinterlassen.<sup>1</sup> Sie haben damals die Freiheit und die Menschenrechte als die größten Werte der russischen Gesellschaft bezeichnet; und Sie haben deutlich gemacht, dass die Quelle der Stärke eines Staates seine Bürgerinnen und Bürger sind, die frei und selbstbestimmt leben. Diese Worte sind auch in Deutschland mit großer Zustimmung und viel Sympathie aufgenommen worden.

Ich teile die Einschätzung des Herrn Präsidenten voll auf. Nur wenn ein Staat die Menschenrechte seiner Bürger respektiert, können diese frei und sicher leben. Und nur wer frei und sicher lebt, kann sein Potential voll entfalten und dadurch für ökonomisches

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage 1.

Wachstum, für gesellschaftlichen Wohlstand und kulturelle Vielfalt sorgen.

Ich bin deshalb sehr dankbar, dass bei dieser Konferenz darüber beraten wird, wie der Schutz der Menschenrechte organisiert werden kann und welchen Beitrag der Staat und die Staatsanwaltschaften leisten können.

Meine Damen und Herren,  
wenn es um die Achtung der Menschenrechte durch den Staat geht, dann sehe ich vor allem drei Ansatzpunkte:

- Die Selbstbeschränkung des Staates bei seinen Aktivitäten,
- die Bindung des Staates an das Recht, wenn er aktiv wird,

- und eine effektive Kontrolle, ob das staatliche Handeln mit den Menschenrechten in Einklang steht.

Menschenrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Wenn es etwa um die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit oder die Versammlungsfreiheit geht, dann schützt der Staat diese Rechte am besten durch eigene Zurückhaltung. Der Verzicht des Staates auf Zensur oder Verbote sind hier die beste Form, um die Menschenrechte zu gewährleisten.

Allerdings gibt es Lebensbereiche, in denen staatliches Handeln zwingend erforderlich ist, zum Beispiel, wenn es um die Sicherheit und den Kampf gegen Kriminalität geht. Hier müssen die Menschenrechte Maßstab und

Grenze des Staatshandelns sein. Konkretisiert in den einzelnen Gesetzen bestimmen sie, unter welchen Voraussetzungen der Staat etwa eine Wohnung durchsuchen, jemanden verhaften oder verurteilen darf. Und wie der Betroffene im staatlichen Gewahrsam zu behandeln ist. Indem Staatsanwaltschaften und Gerichte diese Gesetze einhalten und die Grenzen des staatlichen Handelns respektieren, verwirklichen sie zugleich die Menschenrechte.

Der dritte Aspekt von Staat und Menschenrechten betrifft schließlich die Kontrolle des staatlichen Handelns. Wie wird sichergestellt, dass der Staat die Freiheitsrechte auch tatsächlich einhält?

Da ist zunächst die Kontrolle durch die Zivilgesellschaft. Selbstbewusste Bürger und kritische Medien können Missstände des staatlichen Handelns aufdecken. Dadurch können sie abgestellt und für die Zukunft verhindert werden. Auf diese Weise schützt zivilgesellschaftliches Engagement auch die Menschenrechte.

Dieses Engagement der Zivilgesellschaft ist wichtig und unverzichtbar; es reicht aber nicht aus. Auch der Staat selbst muss Kontrollmechanismen organisieren. Er braucht das, was wir im Verfassungsrecht mit dem englische Ausdruck „checks and balances“ bezeichnen. Beide lassen sich auf ganz verschiedene Art und Weise organisieren. Es gibt dafür nicht eine einzige richtige Lösung.

Jeder Staat hat dabei eigene Erfahrungen, Institutionen und Traditionen. Es ist daher sehr reizvoll darüber nachzudenken, was die Staatsanwaltschaften hierbei leisten können.

In Deutschland gibt es sehr unterschiedliche Institutionen des Staates, die dem Schutz der Menschenrechte verpflichtet sind. Ich will nur drei davon nennen:

Da ist zum einen der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages. Vom Parlament gewählt, achtet er darauf, dass auch beim Militär die Menschenrechte beachtet werden. Jeder Soldat kann sich mit seinen Beschwerden an ihn wenden.

Es gibt außerdem den Beauftragten für Menschenrechte der Bundesregierung. Er sorgt dafür, dass die Regierung bei ihrer Politik den Aspekt der bürgerlichen Freiheitsrechte nicht vergisst.

Schließlich wird in Kürze eine neue unabhängige Kommission eingesetzt.<sup>2</sup> Sie wird das Recht haben, all' solche Orte zu kontrollieren und zu überprüfen, an denen Menschen aufgrund staatlicher Anordnung die Freiheit entzogen wird. Dazu zählen Gefängnisse ebenso wie etwa psychiatrische Krankenhäuser.

Meine Damen und Herren,

---

<sup>2</sup> Grundlage: Fakultativprotokoll zum VN-Folterübereinkommen („Opcat“).

all' diese Institutionen, die ich gerade genannt habe, unterscheiden sich in zwei wesentlichen Punkten von einer Staatsanwaltschaft. Im Unterschied zu ihr treffen sie keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen. Sie wirken allein durch ihr Wort, durch öffentliche Berichte und Appelle. Ihr unmittelbarer Einfluss auf den Schutz der Menschenrechte ist dadurch gering. Anders als eine Staatsanwaltschaft sind diese Institutionen aber auch keine Behörden. Sie unterliegen keinen Weisungen, sondern sie wirken unabhängig. Dies kann ein Vorteil im Einsatz für die Menschenrechte sein.

Wenn man die beiden Faktoren, die ich eben genannt habe, kombiniert, dann führt dies zu einer anderen staatlichen Institution: Zu den Gerichten. Sie haben das Recht, juristisch

verbindliche Entscheidungen zu treffen und sie sind dabei unabhängig von Regierung und Behörden.

In Deutschland sorgen deshalb vor allem die Gerichte für einen effektiven Schutz der Menschenrechte. Jedermann hat das Recht, gegen eine Entscheidung der Behörden, die seine Rechte beeinträchtigt, das Verwaltungsgericht anzurufen. Gegen Gesetze, die seine Rechte verletzen, kann sich zudem jeder an das Verfassungsgericht wenden. Die Gerichte haben nicht nur das Recht, Entscheidungen der Behörden aufzuheben, sie können notfalls auch Gesetze für ungültig erklären. Die Gerichte kontrollieren daher auch eine Ministerin wie mich und meine Arbeit. Das Verhältnis zwischen Regierung und Gerichten ist daher

nicht immer frei von Spannungen. Dies muss aber so sein, denn es zeigt, dass die gegenseitige Kontrolle und die Balance der Macht funktioniert, und dies kommt auch dem Schutz der Menschenrechte zu Gute.

Meine Damen und Herren,  
welche Organisationsform am besten geeignet ist, um die Menschenrechte zu sichern, muss in jedem Land selbst entschieden werden. Verschiedene Möglichkeiten sind denkbar, eine Musterlösung gibt es nicht. Ich meine, wichtig ist vor allem das Ergebnis: Freiheit und Menschenrechte müssen wirksam geschützt werden – vor der Macht des Staates, aber auch mit Hilfe der Macht des Staates.